

Rußland Sanktionen: Eisen- und Stahlerzeugnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß des 8. Sanktionspaketes gegen Rußland (Verordnung EU 2022/1904) ist es verboten, Erzeugnisse aus den Kapiteln (Zolltarifnummern) 72, 73 aus Russland in die EU einzuführen.

Ab 30.09.2023 wird dieses Einfuhrverbot für Stahlerzeugnisse aus Drittländern mit russischen Vormaterial erweitert. Das 11. Sanktionspaket (VO 2023/1214) hat die Regelungen nun ergänzt und enthält Angaben zu Nachweisen, die zukünftig notwendig sind, um betroffene Erzeugnisse aus Drittländern in die EU einzuführen.

Das Verbot besteht, wenn ein im Anhang der Verordnung XVII gelistetes Vorprodukt (s. hierzu EU Verordnung 833/2014) mit russischem Ursprung für die Produktion eines ebenfalls in Anhang XVII gelisteten Endproduktes verwendet wurde oder darin enthalten ist. Es gilt ungeachtet der Möglichkeit, dass durch die Bearbeitung des Vorproduktes ein neuer Ursprung begründet ist.

Die Regelungen treten am 30.09.2023 in Kraft. Für Erzeugnisse zu deren Herstellung Knüppel mit russischem Ursprung verwendet wurden, gilt das Verbot erst ab 01.04.2024. Wurden Brammen mit russischem Ursprung zur Produktion verwendet, gilt das Verbot ab 01.10.2024.

Als ausreichender Nachweis für einen Import werden Abnahme-Prüfbescheinigungen („Mill Test Certificats“) erachtet.

Über unser TÜV-zertifiziertes QM-System ist eine Rückverfolgbarkeit und Zuordnung gewährleistet. Prüfbescheinigungen sind zudem Bestandteil eines jeden Auftrages.

Wir bestätigen ausdrücklich, dass wir keine Erzeugnisse aus Stahl und Edelstahl aus Russland oder Erzeugnisse aus Stahl und Edelstahl russischer Herkunft aus Drittländern oder Stahlerzeugnisse mit russischem Vormaterial aus Drittländern einkaufen und dass wir uns an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Essen, September 2023



Klaus Bökels
Geschäftsführer